

Stadt Lahr
Abt. Beteiligungen,
Betriebswirtschaft und
Steuern
Rathausplatz 4
77933 Lahr/Schwarzwald

Buchungszeichen (BZ)

5.0102.

Bitte bei jeder Zahlung oder Rückfrage angeben!

Telefon: 910-0221
Fax: 910-70202

Hundesteuer-Abmeldung - Anzeige über die Beendigung einer Hundehaltung in Lahr

• Hundehalter/in (bisher)

Familiennamen		Vorname	
Geburtsdatum	Telefonnummer		
Ehegatte/Lebenspartner/in (Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum)			
Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Wohnort

• Angaben zum Hund

Beendigung der Hundehaltung zum:

Rasse des abgemeldeten Hundes	Markennummer	Marke beiliegend ☐ Ja ☐ Nein <u>Grund:</u>
Anzahl der weiteren im Haushalt gehaltenen Hunde	Halter/-in dieser weiteren Hunde	

• Beendigungsgründe

☐ Wegzug

Datum, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort

☐ Tod des Hundes (bitte Nachweis vorlegen)

☐ Veräußerung oder Abgabe des Hundes

Neuer Besitzer: Namen, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

☐ Sonstige Gründe

Die Erstattung bei zu viel bezahlter Steuer soll auf folgendes Konto erfolgen:

Bankverbindung (Name der Bank, IBAN, BIC)

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Hinweis: Die Verpflichtung zur Erteilung der Auskünfte und Abgabe der Hundesteuermarke ergibt sich aus §§ 11 und 12 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Lahr.

Datum, Unterschrift

-Wird von der Stadtkämmerei ausgefüllt-

Abgemeldet zum _____ am _____ Namensz.: _____

Wir bitten um Beachtung der folgenden Hinweise

- Endet die Hundehaltung, so ist dies der Stadt Lahr **innerhalb eines Monats schriftlich** anzuzeigen (§ 11 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Lahr – HStS).
- Zusammen mit der Hundesteuer-Abmeldung ist auch die **Hundesteuermarke innerhalb eines Monats** an die Stadtkämmerei zurückzugeben. (§ 12 Abs. 5 HStS)
- Wird der **Hund veräußert**, ist in der Anzeige der Name und die Anschrift des neuen Hundebesitzers anzugeben. (§ 11 Abs. 4 HStS)
Erfolgt dies nicht, kann eine Geldbuße festgesetzt werden.
- Bei einem **Wegzug** ist die Anschrift des neuen Wohnortes mit Angabe des Wegzugsdatums innerhalb eines Monats der Stadtkämmerei schriftlich anzuzeigen.
- Ist die Hundesteuer-Abmeldung rechtzeitig vorgenommen, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird (§ 3 Abs. 2 HStS).
- Im Falle einer **verspäteten Hundesteuer-Abmeldung** kann die Hundesteuer aufgrund fehlender Mitwirkungspflicht bis zur Kenntniserlangung über die Beendigung der Hundehaltung bei der Stadtkämmerei, weiterberechnet werden.